

---

# BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2020/0145

**Beratungsfolge:**

Rat der Gemeinde Swisttal

**Termin**

09.03.2021

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Änderung der Hauptsatzung

---

**Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

**Sachverhalt:**

Auf die Vorlage zum Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung des Rates vom 23.02.2021 sowie über die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt (Auszug aus der Niederschrift ist beigelegt) wird verwiesen. Entsprechend dem Beschluss des Rates wurde die Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg Kreis zur Befangenheit der Ausschussvorsitzenden sowie zur Erforderlichkeit einer Zweidrittelmehrheit um eine rechtliche Bewertung gebeten.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht wird nachfolgend wiedergegeben:

**Zur Frage einer Zweidrittelmehrheit:**

„Für eine Beschlussfassung über u. a. die Ausnahme „weiterer oder sämtlicher Ausschüsse“ von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gilt stets die gesetzlich vorgegebene 2/3-Mehrheit der Ratsmitglieder. Sachverhalte, die eine Abweichung von dieser Regelung rechtfertigen würden, sind gesetzlich nicht normiert. Etwa nimmt das Gesetz hier keine Relativierung in Bezug auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung - vor oder nach Besetzung der Ausschussvorsitze - vor.“

**Zur Frage der Befangenheit:**

„Im Ergebnis vermag ich die Beurteilung der Gemeindeverwaltung bzw. des Städte- und Gemeindebundes NRW, für die in der Ratssitzung am 23.02.2021 anwesenden Ausschussvorsitzenden im Rahmen der Beratung bzw. Beschlussfassung i. S. d. § 46 Abs. 2

S. 2 Ziff. 2 GO NRW Befangenheit anzunehmen, rechtlich nicht zu beanstanden. Amtierenden Ausschussvorsitzenden ist ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung über die Nichtgewährung der gesetzlich vorgesehenen Aufwandsentschädigung grundsätzlich nicht abzusprechen. Wie das VG Münster in seinem Urteil vom 09.07.2020 – 1 K 30/18 konstatiert, dient die Entschädigung „der Kompensation von Nachteilen, die den Einzelnen in seinem privaten Vermögen durch die Mandatswahrnehmung treffen. Der Kläger ist demgemäß in seinen privaten finanziellen Belangen berührt und nicht in seinem kommunalverfassungsrechtlichen Status als Ausschussvorsitzender.“

Dies berücksichtigend kann m. E. vorliegend ein bestehender und durch Ausschluss von der Mitwirkung nach § 31 GO NRW vermeidbarer Interessenskonflikt nicht abgestritten werden.“